

## Warenursprung und Präferenzen

**1** Der Lieferant hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in zweifacher Ausführung und in englischer Sprache oder in der Landessprache der empfangenden Gesellschaft der Schaeffler-Gruppe - im nachfolgenden ‚Kunde‘ genannt - beizufügen. Zur Anwendung kommt die aktuellste Fassung der Incoterms. Der Incoterm DDP ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Jede Rechnung und jeder Lieferschein des Lieferanten hat deutlich sichtbar Informationen zum nichtpräferenziellen (gleichlautend: „handelspolitischen“) Ursprung zu enthalten. Sofern mit einer Rechnung Waren unterschiedlichen Ursprungs geliefert werden, sind diese Angaben positionsbezogen vorzunehmen. Ein auf der Ware, auf der Verpackung und / oder zugehörigem Warenanhänger, Etikett oder synonymem Warenkennzeichen angegebenes Ursprungsland muss mit den in den Handelspapieren oder sonstigen Dokumenten vorhandenen Angaben zu dieser Ware übereinstimmen. Die Ware ist dem Kunden in einer Form bereitzustellen, welche es diesem ermöglicht, durch einfache Sichtprüfung den Ursprung der gelieferten Ware zum Zeitpunkt des Wareneingangs zweifelsfrei zu bestimmen.

Ist der Lieferant nicht gleichzeitig Hersteller der Ware, ist in der Handelsrechnung ergänzend jeweils der Hersteller der Ware anzugeben.

Im Falle von zollpflichtigen Lieferungen sind in der Rechnung zusätzlich zu den zollrelevanten Informationen, die auf der Vorderseite anzugeben sind, jeweils getrennt, auszuweisen:

- nicht im Preis enthaltene Kosten (z.B. Provisionen, Maklergebühren, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten, Beistellungen des Kunden),
- im Preis enthaltene Kosten (z.B. Montage- und Frachtkosten),
- der Wert von Reparaturleistungen unterteilt nach Material- und Lohnkosten.

Auch bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis "For Customs Purposes Only" erforderlich. Auf der Rechnung ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung). Dies gilt gleichlautend auch für solche Fälle, in welchen durch den Kunden bereitgestellte Waren an diesen zurückgesendet werden (z.B. Grund: „Rückware“ bzw. „Retoure“ zzgl. „Grund der Retoure“).

Im Falle von Gutschriftsverfahren ist für die Importverzollung eine Handelsrechnung erforderlich.

**2** Soweit bei Importen oder Exporten Nachweise bzw. amtliche Dokumente zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Waren, zum Nachweis des präferenziellen, handelspolitischen und / oder den AALA-Ursprung (American Automobile Labeling Act, No. 49 CFR Part 583) dieser Waren oder sonstigen im Zusammenhang mit außenhandelspezifischen Belangen stehenden Zwecken benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen dem Kunden auf eigene Kosten zu beschaffen und mit den Waren zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere – aber nicht abschließend – für diejenigen Fälle, bei welchen im Warenverkehr zwischen Lieferant und Kunde die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer zollrechtlichen Vorzugsbehandlung der gelieferten Waren besteht (z.B. im Rahmen von Freihandelsabkommen – Stichwort „präferenzieller Ursprung“ – oder alternativer zollrechtlicher Möglichkeiten, welche zu einer Ermäßigung/Vermeidung von Zoll- bzw. Einfuhrabgaben genutzt werden können).

Sofern für den Nachweis der Ursprungseigenschaft von Waren Vorgaben nach einem amtlichen Muster existieren, sind diese Nachweise vorrangig vor alternativen Nachweisen zu verwenden. Dies gilt insbesondere dann, sofern spezielle amtliche Muster im Zusammenhang mit dem Nachweis der präferenziellen Ursprungseigenschaft einer Ware (z.B. einer Lieferantenerklärung nach amtlichen Muster gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr.2015/2447 oder gleichwertiger Rechtsgrundlage) existieren. Die Ausstellung dieser Nachweise hat unter Angabe der SAP Materialnummern der Schaeffler-Gruppe zu erfolgen und ist von den hierzu ermächtigten und zu benennenden Vertretern des Lieferanten zu unterschreiben und dem Kunden innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Vordrucke (die vom Kunden bereitgestellt werden) beim Lieferant zu übermitteln. Im Falle einer Erstbelieferung eines oder mehrerer Materialien muss der Vordrucksatz spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Ware vorliegen. Die Rückübermittlung der genannten Dokumente an den Kunden muss direkt an die vom Kunden benannte Kontaktadresse erfolgen. Der Lieferant darf ohne vorherige

schriftliche Zustimmung des Kunden (vertreten durch die zuständige Zoll- und Außenhandelsabteilung) keine Lieferantenerklärung auf eigenen Geschäftsformularen beim Kunden einreichen.

Seitens des Lieferanten einseitig in seinem Verantwortungsbereich bereitgestellte Dokumente (z.B. Bereitstellung einer Lieferantenerklärung in einem Web-Portal des Lieferanten) entbinden den Lieferanten nicht von den vorstehend genannten Verpflichtungen.

Generell sind fallbezogene Einzel-Lieferantenerklärungen oder Lieferantenerklärungen mit erweiterter Gültigkeit – z.B. NAFTA Certificate of Origin, Lieferantenerklärungen aus Sicht Präferenz oder IHK, Ursprungszeugnis, etc. – abzugeben. Der Gültigkeitszeitraum abgegebener Erklärungen richtet sich grundsätzlich nach den rechtlichen Bestimmungen. Der Lieferant verpflichtet sich jegliche Statusänderungen unverzüglich anzuzeigen.

Mindestens sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer einer Lieferantenerklärung mit erweiterter Gültigkeit wird der Lieferant dem Kunden unaufgefordert eine neue Erklärung vorlegen, sofern er nicht bereits im Vorfeld vom Kunden aufgefordert wird. Die Gültigkeit dieser Erklärung umfasst grundsätzlich den nach den gesetzlichen Regelungen maximal möglichen Gültigkeitszeitraum, endet jedoch spätestens am 31.12. des letzten vollen Kalenderjahres, für welches die Gültigkeit dieser Erklärung bescheinigt werden kann. Sollte eine der genannten Fristen nicht eingehalten werden, so hat der Lieferant sieben Tage Zeit entsprechende Anforderungsschreiben zu beantworten.

Kann der Lieferant für innerhalb des gleichen Zollgebiets gelieferte Waren (z.B. bei Warenlieferungen innerhalb nationaler Grenzen bzw. innerhalb der Europäischen Union) keinen Nachweis betreffend der präferenziellen Ursprungseigenschaft einer Ware ausstellen und damit verbunden keine fallbezogene Einzel-Lieferantenerklärungen oder Lieferantenerklärung mit erweiterter Gültigkeit für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach amtlichem Muster erstellen, so verpflichtet sich der Lieferant ersatzweise eine gültige Erklärung nach amtlichen Muster für den handelspolitischen Ursprung (z.B. bei Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union die VO (EU) Nr. 952/2013, Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 bzw. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447) zu erbringen.

Davon unbeschadet sind dem Kunden auf Anforderung ergänzende Nachweise zum handelspolitischen Ursprung einer Ware (z.B. in Form eines Ursprungszeugnisses) zur Verfügung zu stellen.

Vorgangsbezogene Einzelerklärungen bzw. Einzelnachweise, die der Warensendung beigelegt sind, können grundsätzlich nicht akzeptiert werden und sind nur in Abstimmung mit dem Kunden zulässig.

Änderungen des Warenursprungs sind dem Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Änderung ist nur zulässig, nachdem der Kunde hierzu schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Der Lieferant hat die mit der Änderung zusammenhängenden Kosten zu übernehmen.

Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Kunden durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der oben genannten Nachweise entstehen. Dies gilt gleichlautend auch für solche Fälle, dass sich übermittelte Nachweise nachträglich als unzutreffend oder mangelhaft erweisen.

Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

**3** Die Bestimmung der einer gelieferten Ware zuzuweisenden Zolltarifnummer erfolgt durch den Kunden. Im Falle von Unklarheiten über die korrekte zolltarifliche Einreihung der Ware hat der Lieferant den Kunden durch die Bereitstellung benötigter Zusatzinformationen (z.B. produktspezifische Details) zu unterstützen. Hat der Lieferant in den Dokumenten, die den gelieferten Produkten beiliegen, Zolltarifnummern übermittelt, können diese durch den Kunden als zusätzlicher Hinweis bei der Einreihung der Ware berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für solche Zolltarifnummern, welche im Zusammenhang mit weiteren Angaben zum Ursprung einer Ware übermittelt werden bzw. im Zusammenhang mit verbrauchssteuerrechtlichen oder der Umkehrung von umsatzsteuerlichen Verpflichtungen („Reverse-Charge“) stehen.

**4** Sofern sich im Zusammenhang mit dem Kaufgeschäft Berichtspflichten im Rahmen der europäischen bzw. nationalen Statistikgesetze ergeben, gelten die in diesem Zusammenhang definierten Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten.

**5** Der Lieferant hat den Kunden mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden hinsichtlich Zölle notwendig sind.

**6** Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Lieferant mit der seitens des Kunden benannten Fachabteilung in Verbindung zu setzen.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung durch den Kunden. Führt der Lieferant die Zollabfertigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden durch, hat er die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

**7** Jede Abweichung von oben genannten Bestimmungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zulässig.